

Verpflichtungserklärung zum Ausschluss einer Doppelvermarktung des Umweltnutzens

Hiermit bestätige/n ich/wir,

- dass der Umweltnutzen, der mit der Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum verbunden ist, von mir/uns bzw. meinem/unserem Vorlieferanten nicht anderweitig im Sinne der Leistungsbeschreibung (Ökostrom-Qualität) verwertet oder übertragen wird;
- dass der Umweltnutzen von der physikalischen Stromlieferung nicht getrennt wurde bzw. wird – auch nicht durch einen Vorlieferanten;
- dass die zu liefernde Ökostrommenge und deren Umweltnutzen nicht als Teilmenge in ein Ökostrom-Gütesiegel und/oder Ökostrom-Zertifikat einfließt, welches zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden dient – auch nicht durch einen Vorlieferanten.
- dass der gelieferte Strom nicht aus erneuerbaren Energien mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderung geliefert wird. Dazu zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen. Der gelieferte Ökostrom darf nicht auf derartige Erzeugungs- und Verbrauchsförderungen angerechnet werden.

Die Herkunftsnachweise, die mit dem Ökostrom geliefert werden, dürfen also weder eine „Förderung der Stromerzeugung“ vermerkt haben, noch der „Status der Förderung unbekannt“ sein. Maßgeblich ist dafür das Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.14, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist (www.aib-net.org/eecs/fact_sheets). Herkunftsnachweise, bei welchen eine Förderung entsprechend den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) vermerkt ist, sind daher ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
Firmenstempel